

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 4. Juli 2006

Nr. 9

Inhalt:

- | | | | |
|---|-------|--|-------|
| - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Nördliche Vorstädte – Bornstedt“
vom 27.02.2006 | S. 2 | - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Innenstadt“ vom 27.02.2006 | S. 15 |
| - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Babelsberg vom 27.02.2006 | S. 5 | - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Sacrow“ vom 27.02.2006 | S. 19 |
| - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich Brandenburger Vorstadt – Potsdam
West“ vom 27.02.2006 | S. 9 | - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Teltower Vorstadt – Waldstadt“
vom 27.02.2006 | S. 21 |
| - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Bornim – Grube – Eiche“
vom 27.02.2006 | S. 12 | - Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich „Am Stern – Drewitz“ vom 27.02.2006 | S. 24 |
| | | - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/93
„Wohngebiet Ritterstraße“ (Ortsteil Golm) | S. 27 |

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Nördliche Vorstädte – Bornstedt“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich „Nördliche Vorstädte – Bornstedt“ der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grundstücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet östlich der Amundsenstraße, nördlich der Potsdamer Straße, beidseitig der Kirschallee
- 2 Wohngebiet südöstlich der Amundsenstraße/Lendelallee
- 3 Wohngebiet beidseitig der Katharinenholzstraße
- 4 Wohngebiet beidseitig der Blumenstraße
- 5 Wohngebiet Viereckremise, An der roten Kaserne, Nedlitzer Holz, Am Golfplatz
- 6 Wohngebiet Angermannstraße, Am Reiherbusch, Am Hang, Am Pflingstberg
- 7 Wohngebiet beidseitig der Ruinenbergstraße
- 8 Wohngebiet südlich der Kiepenheuer Allee
- 9 Wohngebiet östlich der Puschkinallee und nördlich der Beyerstraße

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet beidseitig der Potsdamer Straße
- 2 Wohngebiet Stechlinweg

c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete

- 1 Gebiet des Reiherweges und südöstlich angrenzende Bereiche
- 2 Gebiet westlich der Nedlitzer Straße Höhe Sportplatz
- 3 Gebiet nördlich der Pappelallee und östlich der Straße Bornstedter Feld
- 4 Gebiet südlich der Pappelallee und westlich der Jägerallee
- 5 Gebiet nordöstlich der Behlerstraße und nordwestlich der Berliner Straße

d) Gebiete zum Schutz von Baudenkmalen

- 1 Gebiet nördlich der Pappelallee und westlich Am Schragen
- 2 Gebiet der Kolonie Alexandrowka
- 3 Gebiet beidseitig der Großen Weinmeisterstraße südlich des Mirbachwäldchens
- 4 Gebiet der Bertinistraße und westlich Am Neuen Garten nördlich des Mirbachwäldchens
- 5 Gebiet zwischen der Mangerstraße, der Behlerstraße und der Berliner Straße
- 6 Gebiet östlich der Nedlitzer Straße und westlich der Vogelweide

e) Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- 1 Gebiet beidseitig der Ribbeckstraße
- 2 Gebiet der Jägervorstadt
- 3 Gebiet der Berliner Vorstadt

f) Die gestrichelt rot umrandete Teilfläche des Bereichs Schiffbauergasse

Gebiet südöstlich der Berliner Straße Höhe Schiffbauergasse und Waschhaus

g) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- 1 Potsdamer Straße, westlicher Bereich Pappelallee und nördlicher Bereich der Bornstedter Straße
- 2 Östlicher Bereich Pappelallee
- 3 Jägerallee - Am Schragen
- 4 Alleestraße
- 5 Am Neuen Garten und nördlicher Bereich Behlerstraße
- 6 Berliner Straße
- 7 Nordwestlicher Bereich der Nuthestraße
- 8 Schopenhauer Straße
- 9 Mittlerer Bereich Nedlitzer Straße

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- a) die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
- b) keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
- c) nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Glieder-

rung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.

- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe e) dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.

Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe f) dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen auf Baugrundstücken folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) An Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder den Gebieten zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, sowie auf den davor liegenden Freiflächen, dürfen sie eine Gesamtausdehnung von 15 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder den Gebieten zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder den Gebieten zum Er-

halt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, dürfen sie eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.

- d) Werbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder den Gebieten zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt ist, darf eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den **Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen** müssen Werbeanlagen auf Baugrundstücken folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silberfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
 - i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
 - j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht-beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

(11) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe b) dürfen im Gebiet zum Schutz von Baudenkmalen Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm), werben.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zum Schutz von Baudenkmalen dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) Im **Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bei Gebäuden müssen sie sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

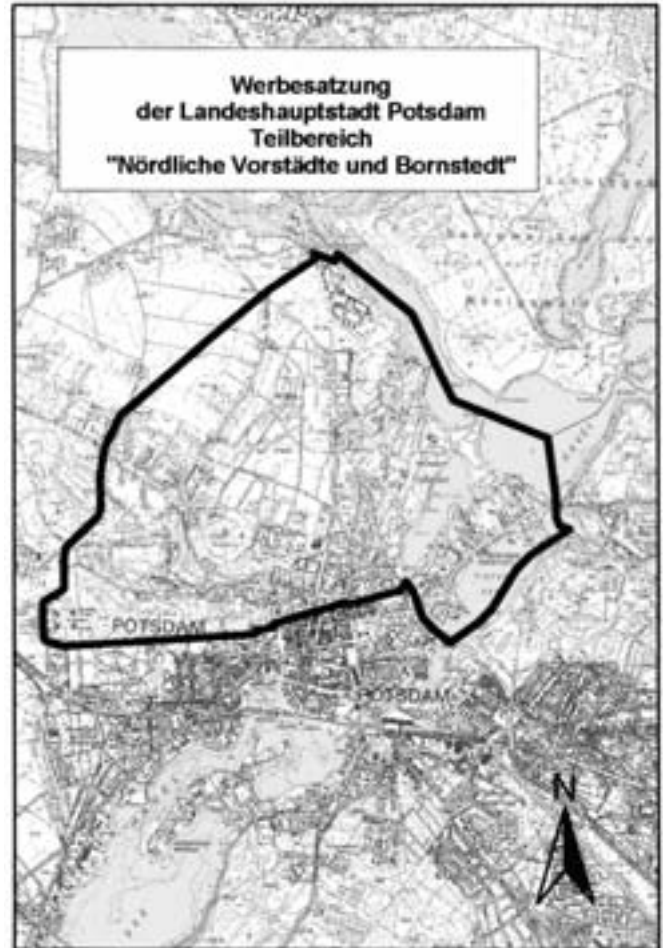
(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 16 Buchstabe a) dürfen in den Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dürfen Hinweisschilder eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) Für die gestrichelt rot umrandete Teilfläche des Bereichs Schiffbauergasse sind folgende Regelungen zu beachten:
Im Bereich Schiffbauergasse müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden. Dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen auf öffentlichen Erschließungsanlagen.
- Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen auf öffentlichen Erschließungsanlagen.
- Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.
- Sie dürfen an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht oberhalb einer Traufe.
- Auf öffentlich zugänglichen Flächen dürfen sie in Form von Säulen/Flächen mit Wechselanschlag, hinterleuchteten Werbesäulen bzw.-kästen, als Werbefahnen, Überspanner oder ortsfeste Sonnenschirme ausgeführt werden.
- Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silberfarben oder in schwarz auszuführen.
- Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- Sie dürfen als nicht-beleuchtete und beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.
- Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm dürfen mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm), werben.
- Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(17) In **öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrs-**



straßen sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Werbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag
- c) Pylone und Werbefahnen
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m zueinander
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen,

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Außer-Kraft-Setzen von Festsetzungen zu Werbeanlagen in Bebauungsplänen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung wird folgende Textliche Festsetzung Nr. 6.4

- *Einschränkungen von Werbeanlagen*
Unzulässig sind:
Werbeanlagen in Vorgärten
Beleuchtete Werbeanlagen und
Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1,5 m²

des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 48 „Am Neuen Garten“ aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit blau unterbrochener Linie umschlossenen Teilbereich ‚Nördliche Vorstädte – Bornstedt‘, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Nördliche Vorstädte – Bornstedt“, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Babelsberg“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Babelsberg‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grundstücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

- a) Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes**
Mühlenstraße, Jutestraße, Alt Nowawes, Grenzstraße, Karl-Liebkeknicht-Straße, Karl-Gruhl-Straße, Plantagenplatz, Plantagenstraße, Benzstraße, Kopernikusstraße, Bahnhof Babels-

berg, Voltastraße, Daimlerstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Nuthestraße

b) Gebiete zum Schutz von Baudenkmalen

- 1 Der Bereich nördlich der Kopernikusstraße bis zur Stephensonstraße, Anhaltstraße inclusive „Strahleninstitut“ mit Vorplatz
- 2 Der Neuendorfer Anger mit angrenzenden Grundstücken
- 3 Wohngebiet Wilhelm-Leuschner-Straße
- 4 Nord-östliche Ecke der Kreuzung Stahnsdorfer Straße/ August-Bebel-Straße

c) Gebiete in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten

- 1 Gebiet zwischen Nuthestraße, Friedrich-List-Straße, Nuthestraße bis östlich von Edisonallee und Wiesenstraße
- 2 Gebiet im nördlichen Bereich der Wollestraße, Grenzstraße
- 3 Bereiche westlich bzw. östlich des Karl-Liebkeknicht-Stadions
- 4 Gebiet zwischen Friedrich-List-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Daimlerstraße, inclusive südliche Friedrich-Engels-Straße zwischen Neuendorfer Anger und Nuthestraße
- 5 Gebiet in südlicher Verlängerung der Friesenstraße im rückwärtigen Bereich der Dieselstraße östlich des Neuendorfer Anger

- 6 Bereich nördlich der Stephensonstraße/Kopernikusstraße inklusive östlicher Bereich Anhaltstraße
- 7 Bereich nördlich des S-Bahnhofs Griebnitzsee
- 8 Bereich östlich der Otto-Erich-Straße
- 9 Der westliche, nördliche und östliche Randstreifen (50 m) der Medienstadt
- 10 Der Dianapark
- 11 Gebiet östlich der Fritz-Zubeil-Straße zwischen Konsumhof und Großbeerenstraße
- 12 Ein Bereich westlich des Mitteldamms zwischen Gartenstraße und Fritz-Zubeil-Straße sowie ein Streifen östlich des Mitteldamms, nördlich des Autohauses Babelsberg GmbH

d) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet Zentrum Ost ohne den Versorgungsbereich zwischen Lotte-Pulewka-Straße und Hans-Marchwitza-Ring und ohne den Bereich zwischen Wiesenstraße und Nuthe
- 2 Wohngebiet Am Böttcherberg, Louis-Nathan-Allee, Wannsee- und Griebnitzstraße (mit Ausnahme der Uferzone)
- 3 Wohngebiet Hoher Weg, Allee nach Glienicke, An der Sternwarte, Hermann-Maaß-Straße, Fontanestraße, Goethestraße, Turnstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Semmelweisstraße, Bruno-H.-Bürger-Straße, Glienicker Winkel
- 4 Wohngebiet südlich der Stahnsdorfer Straße, westlich der Medienstadt, östlich der Anhaltstraße und Kopernikusstraße
- 5 Wohngebiet südlich der Stahnsdorfer Straße, westlich Steinstücken und der Wetzlarer Bahn, östlich der August-Bebel-Straße
- 6 Wohngebiet südlich der Dianastraße, westlich der Wetzlarer Bahn und östlich der August-Bebel-Straße.

e) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Versorgungsbereich Zentrum Ost zwischen Lotte-Pulewka-Straße und Hans-Marchwitza-Ring
- 2 Bereich südlich der Wiesenstraße
- 3 Wohngebiet westlich der Nuthestraße, östlich der Friedrich-List-Straße
- 4 Wohngebiet östlich der Daimlerstraße zwischen der Voltastraße, der Karl-Liebkecht-Straße und dem Lutherplatz
- 5 Wohngebiet südlich der Waldmüllerstraße (mit Ausnahme der Uferzone)
- 6 Wohngebiet zwischen der Goethestraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße bis westlich der August-Bebel-Straße
- 7 Wohngebiet östliche Rudolf-Breitscheid-Straße, Stubenrauchstraße
- 8 Wohngebiet nördlich der Stahnsdorfer Straße und westlich der August-Bebel-Straße
- 9 Wohngebiet im nördlichen Bereich der Paul-Neumann-Straße
- 10 Wohngebietsstreifen von 50 m Tiefe östlich der August-Bebel-Straße und nördlich, östlich und südlich des Dianaparks
- 11 Wohngebiet nördlich der Großbeerenstraße, westlich der Medienstadt bis an den Eichenweg
- 12 Wohngebiet nördlich der Großbeerenstraße zwischen Karl-Liebkecht-Straße und Kopernikusstraße
- 13 Wohngebiet südlich der Großbeerenstraße zwischen Friesenstraße und Horstweg
- 14 Wohngebiet südlich der Großbeerenstraße zwischen Horstweg und Fritz-Zubeil-Straße
- 15 Wohngebiet Barberow
- 16 Wohngebiet südlich der Gartenstraße, östlich des Mitteldamms
- 17 Wohngebiet südlich der Großbeerenstraße zwischen Grünstraße und Ahornstraße

f) Die gestrichelt rot umrandete Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 45 ‚Karl-Marx-Straße‘

- Wohngebiet südwestlich des Griebnitzsees (mit Ausnahme der Uferzone), Karl-Marx-Straße und Virchowstraße, nördliche August-Bebel-Straße, Domstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, An der Sternwarte, Spitzweggasse

g) Die gestrichelt grün umrandeten Teilfläche südlich der Großbeerenstraße

- Gewerbegebiete und Mischgebiete südlich der Großbeerenstraße, westlich ‚Gewerbe im Park‘, nördlich und beid-

seitig der Gartenstraße, östlich bzw. nordöstlich der Fritz-Zubeil-Straße, östlich des Mitteldamms, westlich des Beetzweges, das ‚Autohaus Babelsberg‘, der südöstliche Bereich der Fritz-Zubeil-Straße, der östliche Bereich der Walter-Klausch-Straße, der Barberowweg, die Nuthestraße, ca. 170 m östlich des Horstweg, ca. 250 m südlich der Großbeerenstraße, die Fritz-Zubeil-Straße nördlich der Gartenstraße

h) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- 1 Der westliche Abschnitt der Rudolf-Breitscheid-Straße
- 2 Der südliche Abschnitt der Karl-Liebkecht-Straße
- 3 Die Großbeerenstraße
- 4 Die August-Bebel-Straße südlich der Rudolf-Breitscheid-Straße
- 5 Die Friedrich-Engels-Straße.
- 6 Der Horstweg.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- a) die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
- b) keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
- c) nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Im **Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silberfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt genau so auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b) dürfen im Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von bis zu 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von bis zu 18/1 Bogen (9 qm), werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silberfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt genau so auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur

seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht – beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm), werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 10 % der Fassadenfläche der Gebäude, die dem Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes, den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen, oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen an den Fassaden von Gebäuden, die dem Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes, den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt sind, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift darstellen.
- f) Als Ausleger, die dem Gebiet zur Erhaltung des Denkmalbereichs Nowawes, den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt sind, müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- g) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- h) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht-beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

(8) Abweichend von den Regelungen des Abs. 7 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm, mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm) werben.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den **Gebieten zum absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.

- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Als Ausleger dürfen sie in ihrer Gesamtausdehnung 1,2 qm nicht überschreiten. Sie müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(11) Abweichend von den Regelungen des Abs. 10 Buchstabe e) dürfen in den Gebieten zum absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zum absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) In den **Gebieten zum vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.

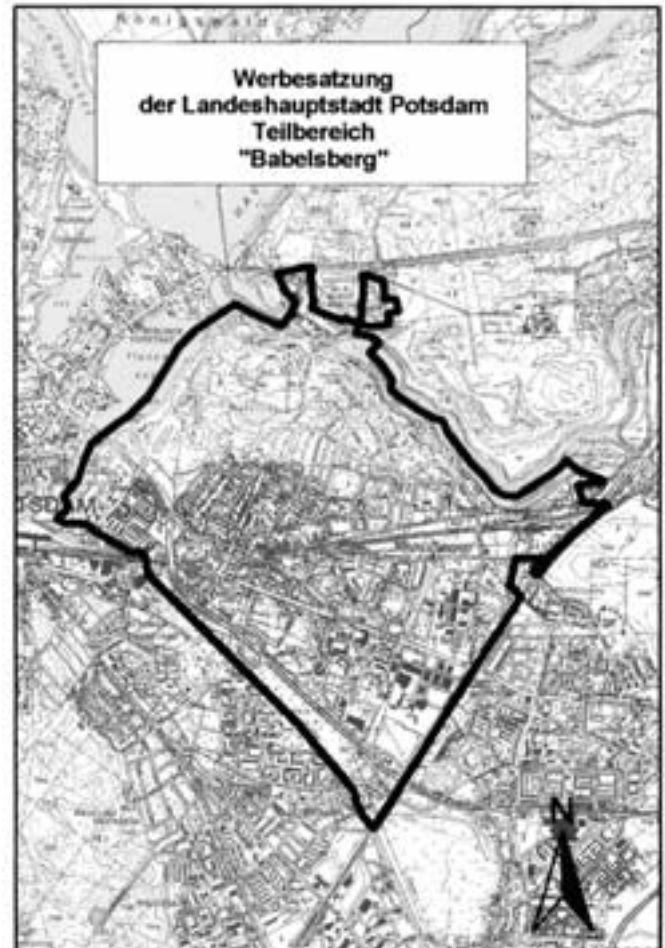
Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe f) dürfen in den Gebieten zum vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zum vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) Für die gestrichelt rot umrandete Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 45 ‚Karl-Marx-Straße‘ sind folgende Regelungen zu beachten:

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 45 ‚Karl-Marx-Straße‘ müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen: Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und nur an den Fassaden neben Hauseingangstüren oder an Pfeilern der Gartentür erlaubt. Sie sind nur in Form von an die Oberfläche angebrachten Einzelbuchstaben oder Schildern erlaubt. Die gesamte Breite und Höhe eines Schildes bzw. Buchstabens darf jeweils 30 cm nicht überschreiten.



(17) Für die gestrichelt grün umrandeten Teilflächen (südlich der Großbeerenerstraße) müssen Werbeanlagen auf Baugrundstücken folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung nur außerhalb zu bepflanzender Flächenerlaubt.
- Pylone sind mit einer maximalen Höhe von 6,00 m und einer maximalen Breite von 2,00 m auszuführen, je Baugrundstück ist maximal 1 Pylon erlaubt.
- Fahnen sind mit einer maximalen Höhe von 6,00 m auszuführen, je Baugrundstück sind maximal 3 Fahnen erlaubt.

(18) In öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrsstraßen sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Werbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag
- c) Pylone und Werbefahnen
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m zueinander
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen,

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Außer-Kraft-Setzen von Festsetzungen zu Werbeanlagen in Bebauungsplänen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung wird folgende Textliche Festsetzung Nr. 6

- *Werbeanlagen*
Im Bereich der Fläche W – X* – Y* – Z* – W* sind nur solche Werbeanlagen zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Nuthestraße nicht gefährden. Es sind nur Anlagen zulässig, bei denen jegliche Blendwirkung des Verkehrs auf der Nuthestraße ausgeschlossen ist.*

des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetzweg“ aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den Teilbereich „Babelsberg“, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Babelsberg“, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“ der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grund-

stücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiete beidseitig der Forststraße
- 2 Wohngebiet südlich Im Bogen
- 3 Wohngebiet beidseitig der Straße Stadttheide
- 4 Wohngebiet Siedlung Sonnenland
- 5 Wohngebiet Schillerplatz/Auf dem Kiewitt

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet zwischen der Geschwister-Scholl-Str. und der Bahntrasse der Magdeburger Bahn
- 2 Ein 50 m breiter Gebietsstreifen nordwestlich der Zeppelinstraße zwischen der Kastanienallee und der Bahntrasse
- 3 Ein 50 m breiter Gebietsstreifen südöstlich der Zeppelinstraße zwischen dem Schafgraben und Auf dem Kiewitt

- c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete**
- 1 Gebiet zwischen der Allee nach Sanssouci und Zimmerstraße bis Sellostraße
 - 2 Ein 50 m breiter Gebietsstreifen südöstlich der Zeppelinstraße und südöstlich Am Luftschiffhafen
- d) Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung**
Gebiet südöstlich der Zeppelinstraße und südöstlich Am Luftschiffhafen (jeweils gemessen ab 50 m von angeführter Straße)
- e) Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt**
Gebiet zwischen dem Park Sanssouci im Norden und Westen, der Zimmerstraße im Nordosten, dem Luisenplatz, der Zeppelinstraße im Südosten, der Bahntrasse im Süden und dem Schafgraben im Südwesten
- f) Flächen von Hauptverkehrsstraßen**
- 1 Forststraße,
 - 2 Zeppelinstraße (im Geltungsbereich dieser Satzung)
 - 3 Am Luftschiffhafen.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 und in der Gebietsbeschreibung zur Satzung dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung und die Gebietsbeschreibung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5% der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe e dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.

Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe f dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) An Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt sind, sowie auf den davor liegenden Flächen, dürfen sie eine Gesamtausdehnung von 15 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der

Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.

- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt sind, dürfen sie eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- d) Werbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt ist, darf eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- e) Bei einer Tankstelle, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und eine 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.
- f) Bei einem Schnellrestaurant, das Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.

Warenautomaten sind erlaubt.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den **Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung** müssen Werbeanlagen, die der Landschaft unmittelbar zugewandt sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 15 % der Fassade, die der Landschaft zugewandt ist, nicht überschreiten.
- b) Bei Integration in Einfriedungen dürfen sie 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- d) Fremdwerbung, die der Landschaft zugewandt ist, darf eine Fläche von 12/1 Bogen (6 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(11) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) Im **Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, über Schaufenstern, neben Eingängen und Durchfahrten sowie in Bauwischen angebracht werden.

- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen, sind in s/w anzufertigen und dürfen eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten. Als Ausleger als Schilder, als schmiedeeiserne Konstruktion oder als Fahne aus Stoff bis zu einer Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm). Sie sind rechtwinklig zur Fassade mit einem Abstand von 0,8 m anzubringen.
- e) Sie dürfen als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben und Zeichen bis zu 40 cm Höhe und Breite ausgeführt werden, sowie als vorgesetzte Einzelbuchstaben in Metall und in gleicher Größe. Die Beschriftung ist nur in einer Farbe auszuführen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen aufweisen. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe a dürfen im Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Brandenburger Vorstadt dürfen Hinweisschilder eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) Für die Teilfläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 16 Zeppelinstraße/Kastanienallee wird folgende Sonderregelung getroffen.

Im Bereich des VEP Nr. 16 Zeppelinstraße / Kastanienallee müssen Werbeanlagen in einer Tiefe von 50 m, gemessen parallel zur Zeppelinstraße, folgende Voraussetzungen erfüllen:

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dürfen bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) errichtet werden. Die Werbeanlagen müssen sich in ihrer Struktur der Fassadenstruktur unterordnen.

(17) In **öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrsstraßen** sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Fremdwerbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag
- c) Pylone und Werbefahnen
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m zueinander
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

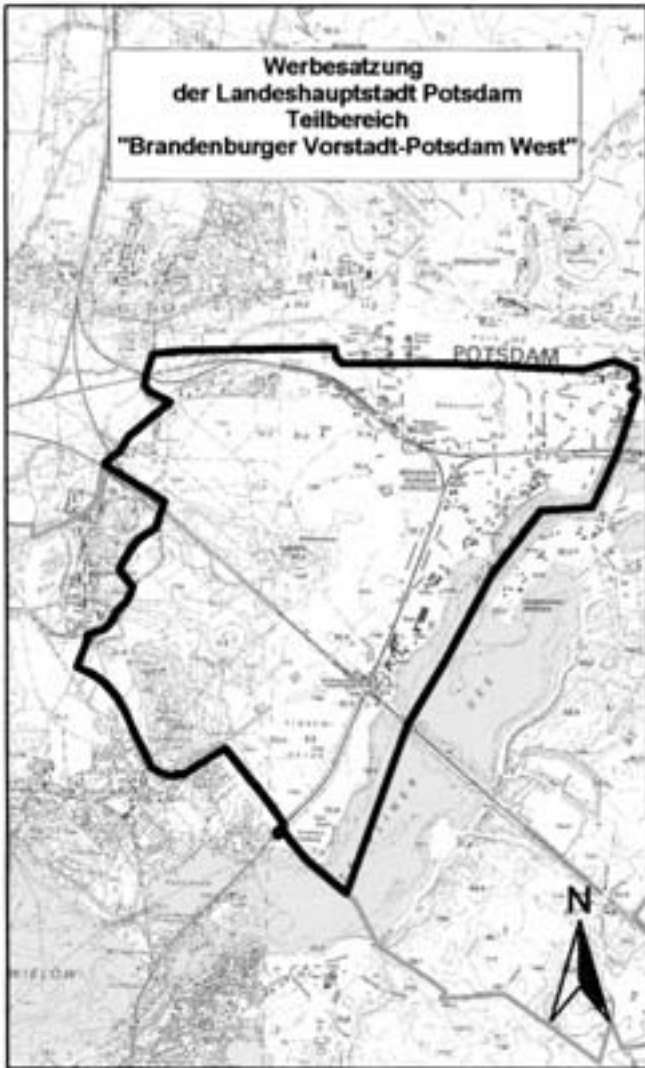
Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten, die bis zu 12 Monaten angebracht werden sollen und

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.



– wer fahrlässig eine Werbeanlage entgegen den genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den Bereich nordwestlich des Templi-

ner Sees und der Havel und südlich des Parks Sanssouci und der Lindenallee, gekennzeichnet in der zeichnerischen Darstellung durch die Stadtgrenze und die Grenze des Teilbereichs, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Brandenburger Vorstadt – Potsdam West“, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Bornim – Grube – Eiche“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Geset-

zes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Bornim – Grube – Eiche‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grundstücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet südlich der Gröbenstraße/nördlich der Golmer Chaussee
- 2 Wohngebiet an der Max-Eyth-Allee
- 3 Wohngebiet Heckenstraße
- 4 Wohngebiet südlich der Rückertstraße
- 5 Wohngebiet Hügelpfad, An der Vogelwiese, Gutsstraße, Breiter Weg, Florastraße
- 6 Wohngebiet Hugstraße
- 7 Wohngebiet „Altes Rad“
- 8 Südlicher Bereich des Wohnparks Potsdam-Eiche
- 9 Wohngebiet südlich der Kaiser-Friedrich-Straße zwischen Am Grünen Weg und Kaffeeweg
- 10 Wohngebiet südlich des Lerchensteigs
- 11 Wohngebiet Am Weißen See
- 12 Wohngebiet nördlich des Lerchensteigs
- 13 Wohngebiet Verlängerte Amtsstraße – Amundsensstraße
- 14 Wohngebiet westlich Am Raubfang

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet Grube
- 2 Wohngebiet nördlich der Gröbenstraße
- 3 Wohngebiet südlich der Golmer Chaussee/südlich der Mitschurinstraße/südlich der Potsdamer Straße
- 4 Wohngebiet beidseitig der Kaiser-Friedrich-Straße
- 5 Wohngebiet im Einmündungsbereich Lerchensteig/Eichkamp/Fahrländer Damm
- 6 Wohngebiet nördlich des Lerchensteigs und östlich des Strandweges

c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete

- 1 Gebietsstreifen im nördlichen Bereich der Max-Eyth-Allee
- 2 Gebietsstreifen östlich der Max-Eyth-Allee
- 3 Gebietsstreifen im westlichen Bereich der Kaiser-Friedrich-Straße
- 4 Gebietsstreifen westlich der Ehrenportenbergstraße
- 5 Gebietsstreifen südlich der Kaiser-Friedrich-Straße in Höhe des Baumschulweges
- 6 Gebietsstreifen nördlich der Kaiser-Friedrich-Straße vis à vis des Kaffeeweges.

d) Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung

- 1 Gebiet an der verlängerten Max-Eyth-Allee/westlich des Institutes für Agrartechnik
- 2 Das Areal des TÜV Berlin-Brandenburg
- 3 Gebietsstreifen östlich der Gutsstraße/nördlich des Breiten Weges
- 4 Gebiet beidseitig und im östlichen Bereich der Kaiser-Friedrich-Straße

e) Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

Gebiet beidseitig der Rückertstraße und nördlich der Potsdamer Straße

f) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- 1 Rückertstraße und Potsdamer Straße
- 2 Kaiser-Friedrich-Straße.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächen-

maße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe e dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrs-

fläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.

Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe f dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) An Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, sowie auf den davor liegenden Freiflächen, dürfen sie eine Gesamtausdehnung von 15 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, dürfen sie eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- d) Werbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt ist, darf eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den **Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung** müssen Werbeanlagen, die der Landschaft unmittelbar zugewandt sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 15 % der Fassaden, die der Landschaft zugewandt ist, nicht überschreiten.
- b) Bei Integration in Einfriedungen dürfen sie 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- d) Fremdwerbung, die der Landschaft zugewandt ist, darf eine Fläche von 12/1 Bogen (6 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(11) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) Im **Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe a dürfen im Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dürfen Hinweisschilder eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) In **öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrsstraßen** sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen.
- b) Werbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag.
- c) Pylone und Werbefahnen.
- d) Werbetafeln auch hinterleuchtet in einem Abstand von mind. 100 m zueinander.
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen,

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis eine Werbeanlage errichtet.
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Außer-Kraft-Setzen von Festsetzungen zu Werbeanlagen in Bebauungsplänen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung wird folgende Textliche Festsetzung Nr. 17

- *Im Allgemeinen und Reinem Wohngebiet WA/WR sind selbstständige Werbeanlagen nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen die zulässige Traufhöhe und eine Gesamthöhe von 1,5 nicht überschreiten.*

des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 11 „Bornim – Hügelweg“ in der Fassung der 2. (vereinfachten) Änderung sowie des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 12 „Bornim – Gutsstraße“ aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den Teilbereich ‚Bornim – Grube – Eiche‘, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

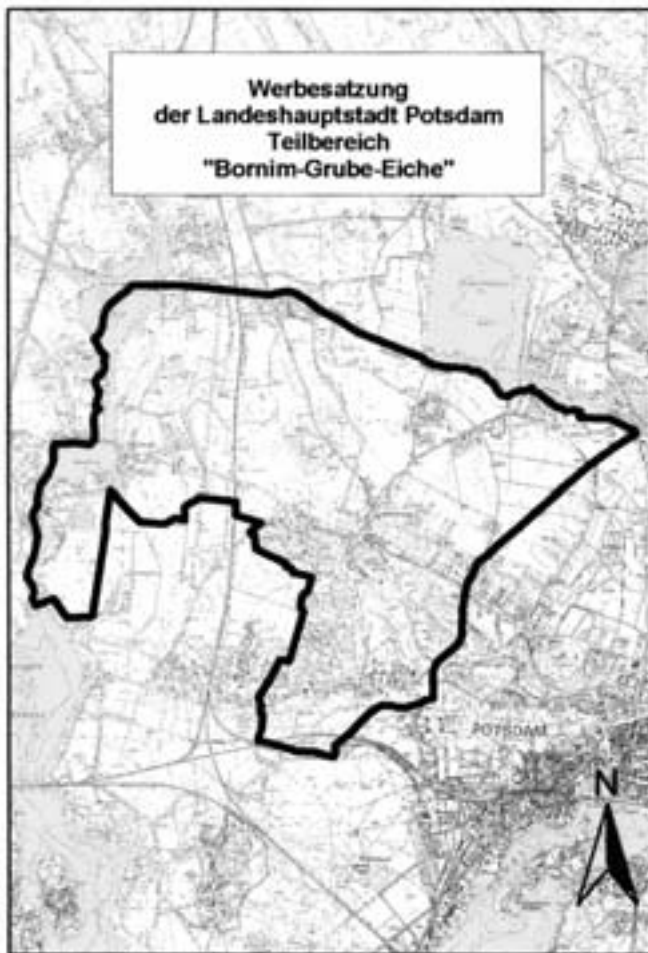
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004,



zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Bornim – Grube – Eiche“ aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Innenstadt“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes

vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in den folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Innenstadt‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

- a) Gebiete zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale**
Gebiete der ersten (tlw.) und der zweiten barocken Stadterweiterung mit dem Gebiet des Holländischen Viertels
- b) Gebiete zum Schutz von Baudenkmalen**
- 1 Gebiet zwischen der Kiezstraße, Breite Straße und Dortustraße
 - 2 Gebiet südlich der Charlottenstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Posthofstraße)
 - 3 Gebiet südlich der Straße Am Kanal (zwischen Heilig-Geist-Straße und Havel).
- c) Gebiete zum Schutz bestimmter Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung**
- 1 Luisenplatz
 - 2 Plantage
 - 3 Lustgarten
 - 4 Alter Markt
 - 5 Neuer Markt
 - 6 Platz der Einheit
 - 7 Bassinplatz.
- d) Gebiete in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten**
- 1 Gebiet nördlich und westlich des Luisenplatzes
 - 2 Gebiet nördlich der Breiten Straße (zwischen Zeppelinstraße und Lindenstraße)
 - 3 Gebiet nördlich der Breiten Straße (zwischen Dortustraße und Schloßstraße)
 - 4 Hotelstandort (Hotel Mercure)
 - 5 Theater am Neuen Markt
 - 6 Nikolaikirche und der nördlich angrenzende Bereich
 - 7 Gebietsstreifen östlich der Heibel- und der Charlottenstraße
 - 8 Gebiet südlich der Berliner Straße und nördlich Am Kanal
 - 9 Gebiet westlich des Knotenbereiches Gutenbergstraße / Berliner Straße
- e) Gebiete zum Schutz der Wohnfunktion**
- 1 Gebiet zwischen der Neustädter Havelbucht und der Kiezstraße
 - 2 Gebietsstreifen nördlich der Breiten Straße (zwischen der Garnisonkirche und der Schloßstraße)
 - 3 Gebiet beidseitig der Straße Am Kanal zwischen Platz der Einheit und dem Klinikum Ernst-von-Bergmann
 - 4 Gebiet südlich der Kurfürstenstraße, westlich der Behlertstraße und nördlich der Gutenbergstraße
- f) Fußgängerzone der Brandenburger Straße und Nebenstraßen**
- 1 Brandenburger Straße
 - 2 Mittelstraße
 - 3 Gutenbergstraße (westlich Am Bassin)
 - 4 Charlottenstraße (westlich Am Bassin)
 - 5 Hermann-Elflein-Straße
 - 6 Lindenstraße (nördlich Charlottenstraße)
 - 7 Dortustraße (nördlich Breite Straße)
 - 8 Jägerstraße
 - 9 Friedrich-Ebert-Straße zwischen Nauener Tor und Charlottenstraße
 - 10 Benkertstraße
 - 11 Wilhelm-Staab-Straße
 - 12 Ebräerstraße.
- g) Flächen von Hauptverkehrsstraßen (blaue Flächen)**
- 1 Zeppelinstraße (im Geltungsbereich dieser Satzung)
 - 2 Schopenhauerstraße (nördlich der Charlottenstraße) (im Geltungsbereich dieser Satzung)
 - 3 Hegelallee
 - 4 Kurfürstenstraße
 - 5 Behlertstraße (im Geltungsbereich dieser Satzung)
 - 6 Berliner Straße (im Geltungsbereich dieser Satzung)

- 7 Am Kanal (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Berliner Straße)
- 8 Yorckstraße
- 9 Dortustraße (zwischen Yorckstraße und Breite Straße)
- 10 Friedrich-Ebert-Straße (südlich der Yorckstraße)
- 11 Breite Straße.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Bezüglich der getroffenen Regelungen zu Fassaden gelten die Regelungen des jeweiligen Gebietes, auf dem sich das Gebäude befindet.

(4) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Im Gebiet zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bei Kaufhäusern auch in darüberliegenden Geschossen angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.

- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silberfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt genau so auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b) dürfen im Gebiet zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von bis zu 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von bis zu 18/1 Bogen (9 qm), werben.

- a) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b), d) und e) dürfen im Gebiet zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale Werbeanlagen für Veranstaltungen, auch in Form von Fahnen ausgeführt werden, die flach an der Wand anliegen, nicht größer als 4 qm sind, nicht höher als die Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden und nicht länger als 2 Monate, längstens jedoch für die Dauer der Veranstaltung hängen, ausgeführt werden.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) Im **Gebiet zum Schutz von Baudenkmalen** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Halterungen von Auslegern sind gold- oder silberfarben oder in schwarz auszuführen.
- g) Sie dürfen als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten. Dies gilt auch für die Obergeschosse, wenn sich die Nutzung, für die geworben wird, in dem Obergeschoss befindet.
- h) Sie dürfen als Schaukästen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- i) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bor-

düren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.

- j) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht-beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe b) dürfen im Gebiet zum Schutz von Baudenkmalen Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm), werben.

- a) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b), d) und e) dürfen im Gebiet zum Schutz von Baudenkmalen, Werbeanlagen für Veranstaltungen, auch in Form von Fahnen ausgeführt werden, die flach an der Wand anliegen, nicht größer als 4 qm sind, nicht höher als die Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden und nicht länger als 2 Monate, längstens jedoch für die Dauer der Veranstaltung hängen, ausgeführt werden.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zum Schutz von Baudenkmalen dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten zum Schutz bestimmter Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift darstellen.
- e) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf den Bordüren von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(8) In den **Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 10 % der Fassadenfläche der Gebäude, die dem Gebiet zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale, dem Gebiet zum Schutz von Baudenkmalen, den Gebieten zum Schutz bestimmter Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen nur an den Fassaden von Gebäuden, die Gebieten zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale, Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen, den Gebieten zum Schutz bestimmter Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder den Gebieten mit Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt sind, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift darstellen.

- f) Als Ausleger, die dem Gebiet zur Erhaltung der barocken Flächendenkmale, dem Gebiet zum Schutz von Baudenkmalen, den Gebieten zum Schutz bestimmter Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder den Gebieten mit Schutz der Wohnfunktion unmittelbar zugewandt sind, müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- g) Sie dürfen in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil einklappbarer oder einrollbarer Markisen und auf den Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60 % der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- h) Sie dürfen unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie dürfen auch hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt nur seitlich oder zur Fassade erfolgt. Sie dürfen durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

Sie dürfen als nicht-beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

(9) Abweichend von den Regelungen des Abs. 8 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm, mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm) werben.

- a) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b), d) und e) dürfen in den Gebieten in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten, Werbeanlagen für Veranstaltungen, auch in Form von Fahnen ausgeführt werden, die flach an der Wand anliegen, nicht größer als 4 qm sind, nicht höher als die Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden und nicht länger als 2 Monate, längstens jedoch für die Dauer der Veranstaltung hängen, ausgeführt werden.

(10) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete in Nachbarschaft zu schützenswerten Gebieten dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(11) In den **Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 5 % der Fassadenfläche der Gebäude, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist und 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie müssen ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarbe, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen nur an den Fassaden von Gebäuden, die den Gebieten zum Schutz von Baudenkmalen oder den Gebieten zum Schutz bestimmter Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung unmittelbar zugewandt sind, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift darstellen.
- f) Als Ausleger müssen sie rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen und eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses und in einem Abstand von mindestens 2 m zur seitlichen Grundstücksgrenze angebracht werden.
- g) Sie dürfen in den Vorgärten eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(12) Abweichend von den Regelungen des Abs. 11 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten zum Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 500 qm, mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzel-

größe von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 18/1 Bogen (9 qm) werben.

(13) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zum Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(14) In der **Fußgängerzone der Brandenburger Straße und den Nebenstraßen** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen an Fahrradabstellanlagen bis zu einer Größe von 1 qm ausgeführt werden.
- b) Sie dürfen als Spannbänder in der Brandenburger Straße ausgeführt werden.
- c) Sie dürfen als private Hinweisschilder für Nutzungen in den Seitenstraßen und Höfen der Brandenburger Straße als Sammelwerbeanlage in den Einmündungsbereichen ausgeführt werden.
- d) Sie dürfen als ortsfeste Sonnenschirme mit Werbeaufschriften aus Einzelbuchstaben und Zeichen auf den Bordüren ausgeführt werden.
- e) Sie dürfen ausnahmsweise selbstleuchtend ausgeführt werden, wenn der selbstleuchtende Flächenanteil der Werbeanlage 10 % nicht überschreitet.

(15) In öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Fremdwerbung an Litfassäulen mit Wechselanschlag
- c) Pylone und Werbefahnen
- d) Werbetafeln auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m zueinander.
- e) Werbeuhren

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den in der zeichnerischen Darstellung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Innenstadt“, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.



mit blau unterbrochener Linie umschlossenen Teilbereich ‚Innenstadt‘, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Sacrow“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgendem Gebiet des Teilbereichs ‚Sacrow‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur des Ortsteiles Sacrow

Die Bereiche beiderseits der Kladower Straße, beiderseits des Weinmeisterweges und beiderseits des Weges Am Hämphorn.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Im **Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur des OT Sacrow** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bei Gebäuden müssen sie sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, über Schaufenstern, neben Eingängen und Durchfahrten sowie in Bauwischen angebracht werden.
- c) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen, sind in s/w anzufertigen und dürfen eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Sie müssen als Ausleger einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten. Als Ausleger, als Schilder, als schmiedeeiserne Konstruktion oder als Fahne aus Stoff dürfen sie eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten. Sie müssen rechteckig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen. Sie dürfen als vorgesetzte Einzelbuchstaben in Metall in gleicher Größe ausgeführt werden. Die Beschriftung ist nur in einer Farbe auszuführen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen aufweisen. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebiets zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur des OT Sacrow dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder

- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit blau unterbrochener Linie umschlossenen Teilbereich ‚Sacrow‘, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Sa-

crow“, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Teltower Vorstadt – Waldstadt“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Teltower Vorstadt – Waldstadt‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet beidseitig des nördlichen Bereichs der Tornowstraße (Hermannswerder)
- 2 Wohngebiete südlich der Templiner Straße und südöstlich der Leipziger Straße
- 3 Wohngebiete südlich der Friedrich-Engels-Straße, Wohngebiete Schlaatzweg und Schlaatzstraße, Wohngebiete Am Alten Friedhof – Kolonie Daheim
- 4 Wohngebiet südwestlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen Drevesstraße und Waldstraße
- 5 Wohngebiet Siedlung Eigenheim zzgl. des Gebiets westlich der Kleingartenanlage An der Alten Zauche
- 6 Wohngebiet Am Schlaatz mit Ausnahme des zentralen Bereiches (Bürgerhaus, Einkaufszentrum)
- 7 Wohngebiet südlich Am Nuthetal
- 8 Wohngebiet zwischen der Drewitzer Straße und der Heinrich-Mann-Allee bis zur Erich-Weinert-Straße einschließlich des Bereichs Am Stadtrand bis zum Meisenweg
- 9 Wohngebiet südwestlich der Heinrich-Mann-Allee (Waldstadt II) mit Ausnahme der Post und des Hotelstandortes

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet beidseitig der Küsselstraße (Hermannswerder)
- 2 Wohngebiet im Einmündungsbereich Templiner Straße/westlich Michendorfer Chaussee/westlich Leipziger Straße/An der Vorderkappe

- 3 Gebietsstreifen südwestlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen Waldstraße und Ravensberggestell
- 4 Der zentrale Bereich des Wohngebietes Am Schlaatz (Bürgerhaus, Einkaufszentrum)
- 5 Wohngebiete nordöstlich der Drewitzer Straße zwischen Unter den Eichen und Am Stadtrand.

c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete

- 1 Gebiet nördlich der Templiner Straße (Cecilienhöhe)
- 2 Dreieck im Einmündungsbereich der Drewitzer Straße/Heinrich-Mann-Allee (Tankstelle)
- 3 Gebiet südwestlich der Heinrich-Mann-Allee beidseitig Am Moosfenn (Post und Hotelstandort)

d) Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung

- 1 Gebiet nordwestlich des Einmündungsbereichs Tornowstraße/Alter Tornow (Hermannswerder)
- 2 Gebiet zwischen der Friedrich-Engels-Straße, der Nuthe und dem nördlichen Bereich des Schlaatzweges
- 3 Gebiet östlich der Leipziger Straße/östlich Brauhausberg (Schwimmhalle, Landtag) zzgl. eines Gebietsstreifens nordwestlich der Leipziger Straße bis zur Havel
- 4 Gebiet östlich Nuthewinkel und nordwestlich Horstweg zzgl. eines Gebietsstreifens südöstlich des Horstweges bis zur Heinrich-Mann-Allee.

e) Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- 1 Gebiet zwischen Brauhausberg und Heinrich-Mann-Allee beidseitig des nördlichen Bereichs der Albert-Einstein-Straße
- 2 Gebiet nordöstlich der Heinrich-Mann-Allee in ihrem nördlichsten Bereich bis zur Friedhofsgasse
- 3 Gebiet nordöstlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen dem Straßenbahndepot und Horstweg
- 4 Gebiet nordöstlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen der Tramtrasse, der Kleingartenanlage Käthe Kollwitz und An der Alten Zauche.

f) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- 1 Templiner Straße zwischen Leiterstraße (West) und Michendorfer Chaussee

- 2 Michendorfer Chaussee zwischen der Einmündung Brauhausberg und Einmündung Templiner Straße
- 3 Leipziger Straße
- 4 Brauhausberg zwischen Havelblick und Heinrich-Mann-Allee
- 5 Friedrich-Engels-Straße (im Geltungsbereich dieser Satzung)
- 6 Heinrich-Mann-Allee zwischen Lange Brücke und Friedhofsgasse
- 7 Heinrich-Mann-Allee zwischen Straßenbahndepot und Caputher Heuweg
- 8 Horstweg (im Geltungsbereich dieser Satzung)
- 9 Drewitzer Straße zwischen der Einmündung Heinrich-Mann-Allee und Erich-Weinert-Straße

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellige Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 3/1 Bogen (1,5 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 5 % der Fassadenfläche der Gebäude, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- d) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung

neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.

- f) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- g) Sie dürfen Schriftzüge in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- h) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 10 % der Fassadenfläche der Gebäude, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.
- d) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- e) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- f) Sie müssen als Ausleger einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- g) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.

Sie dürfen als nicht-beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen an Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, sowie den davor liegenden Freiflächen, eine Gesamtausdehnung von 15 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Sie dürfen bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.

- d) Sie dürfen als Fremdwerbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt ist, eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- e) Bei einer Tankstelle, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und eine 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.
- f) Bei einem Schnellrestaurant, das Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.

Sie dürfen als Warenautomaten ausgeführt werden.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den **Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung** müssen Werbeanlagen, die der Landschaft unmittelbar zugewandt sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 15 % der Fassaden, die der Landschaft zugewandt ist, nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen bei Integration in Einfriedungen eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- d) Fremdwerbung, die der Landschaft zugewandt ist, darf eine Fläche von 12/1 Bogen (6 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(11) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) In den **Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, über Schaufenstern, neben Eingängen und Durchfahrten sowie in Bauwischen angebracht werden.
- c) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen, sind in s/w anzufertigen und dürfen eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- d) Sie müssen als Ausleger einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten. Als Ausleger, als Schilder, als schmiedeeiserne Konstruktion oder als Fahne aus Stoff dürfen sie eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten. Sie müssen rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen. Sie

dürfen als vorgesetzte Einzelbuchstaben in Metall in gleicher Größe ausgeführt werden. Die Beschriftung ist nur in einer Farbe auszuführen.

- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen aufweisen. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe a) dürfen in den Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) In den **Flächen von Hauptverkehrsstraßen** sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Fremdwerbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag
- c) Pylone und Werbefahnen
- d) Werbetafeln auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m voneinander
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,



- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
 - wer fahrlässig eine Werbeanlage entgegen den genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit blau unterbrochener Linie umschlossenen Teilbereich ‚Teltower Vorstadt – Waldstadt‘, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs ‚Teltower Vorstadt – Waldstadt‘, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Am Stern – Drewitz“ vom 27.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Am Stern – Drewitz‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

Die aufgeführten Straßen einschließlich der angrenzenden Grundstücke umgrenzen die einzelnen Gebiete der Werbesatzung. Die Gebiete werden wie folgt bezeichnet:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet Gluckstraße und Musikersiedlung nördlich der Großbeerenstraße
- 2 Wohngebiet Am Stern westlich der Neuendorfer Straße
- 3 Wohngebiet Am Stern östlich der Neuendorfer Straße
- 4 Wohngebiet Am Stern südlich der Großbeerenstraße (abzüglich der Sportflächen und der Schwimmhalle südlich der Ziolkowskistraße)
- 5 Wohngebiet Drewitz nordöstlich der Konrad-Wolf-Allee
- 6 Wohngebiet Drewitz nördlich und südlich der Wolfgang-Staudte-Straße
- 7 Wohngebiet Kirchsteigfeld nördlich Am Hirtengraben
- 8 Wohngebiet Kirchsteigfeld nordöstlich der Kirchstraße.

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

- 1 Wohngebiet nördlich der Großbeerenstraße (50 m breiter Streifen)
- 2 Wohngebiet nördlich der Bahnhofstraße
- 3 Wohngebiet östlich der Neuendorfer Straße

- 4 Wohngebiet südlich der Großbeerstraße
- 5 Wohngebiet Schäferfeld – Schäferfichtensiedlung
- 6 Wohngebiet Drewitz
- 7 Wohngebiet Kirchsteigfeld westlich der Eleonore-Prochaska-Straße
- 8 Wohngebiet Kirchsteigfeld nördlich und südlich der Straße Am Hirtengraben

c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete

- 1 Westlicher Bereich des Gebietes um das Oberlin-Haus
- 2 Westlicher Bereich des Gebietes Verwaltung an der Steinstraße
- 3 Gebiet südlich Großbeerstraße/Röhrenstraße
- 4 Gebiet südlich der Großbeerstraße (abzüglich der Freiflächen westlich des Ärztehauses)
- 5 Gebiet nördlich der Nuthe-Schnellstraße
- 6 Gebiete nördlich Sternstraße – südlich Priesterweg
- 7 Gebiete im Kirchsteigfeld
- 8 Gebiet zwischen Ricarda-Huch-Straße und Mirbachstraße
- 9 Gebiet westlich der Straße Zum Kirchsteigfeld (50 m breiter Streifen)

d) Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung

- 1 Östlicher Bereich des Gebietes Oberlin-Haus
- 2 Östlicher Bereich des Gebietes Verwaltung an der Steinstraße
- 3 Gebiet östlich der Mirbachstraße

e) Gebiet zur Erhaltung der dörflichen Struktur

Gebiete westlich und östlich der Turmstraße, westlich und östlich der Neuendorfer Straße, westlich und östlich der Straße Alt Drewitz, nördlich und südlich des Nuthedamms, westlich und östlich der Sternstraße, nördlich und südlich der Trebbiner Straße.

f) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

- 1 Großbeerstraße (im Geltungsbereich dieser Satzung),
- 2 Neuendorfer Straße,
- 3 Zum Kirchsteigfeld.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebiets-einteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung i. M. 1:10.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellige Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- g) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe e dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.
- f) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % der Fassadenfläche der Gebäudefront, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist, und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.

Nicht beleuchtete Warenautomaten sind erlaubt.

(5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe f dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete

mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) An Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt sind, sowie auf den davor liegenden Freiflächen dürfen sie eine Gesamtausdehnung von 15 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt sind, dürfen sie eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- d) Fremdwerbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt ist, darf eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- e) Bei einer Tankstelle, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und eine Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.
- f) Bei einem Schnellrestaurant, das Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.

Warenautomaten sind erlaubt.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(10) In den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung müssen Werbeanlagen, die der Landschaft unmittelbar zugewandt sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 15% der Fassade, die der Landschaft zugewandt ist, nicht überschreiten.
- b) Bei Integration in Einfriedungen dürfen sie 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- c) Sie dürfen nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- d) Fremdwerbung, die der Landschaft zugewandt ist, darf eine Fläche von 12/1 Bogen (6 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

(11) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(13) Im **Gebiet zur Erhaltung der dörflichen Struktur** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür müssen sie sich in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
- d) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- e) Sie dürfen Schriftzüge nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe a dürfen im Gebiet zur Erhaltung der dörflichen Struktur Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes zur Erhaltung der dörflichen Struktur dürfen Hinweisschilder eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) In **öffentlich gewidmeten Flächen der Hauptverkehrsstraßen** sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Fremdwerbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag
- c) Pylone und Werbefahnen
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet in einem Abstand von mind. 100 m zueinander
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen,

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen den genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung



(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treffen diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den Bereich östlich der Wetzlarer Bahn bis zur Stadtgrenze, gekennzeichnet in der zeichnerischen Darstellung durch die Stadtgrenze und die Grenze des Teilbereichs ‚Am Stern – Drewitz‘, beziehen.

Potsdam, den 27.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Die vorstehende Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom Februar 2006 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 1. März 2006 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, wird die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung des Teilbereichs „Am Stern – Drewitz“, aus der sich auch die Geltungsgrenzen der Satzung ergeben, zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom

06.07.2006 bis 20.07.2006

ausgegangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 20.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/93 „Wohngebiet Ritterstraße“ (Ortsteil Golm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 02/93 „Wohngebiet Ritterstraße“ als Satzung beschlossen. Mit Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 21.06.2006, Gesch.-Z.: 23.4, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 02/93 „Wohngebiet Ritterstraße“, OT Golm erteilt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 02/93 „Wohngebiet Ritterstraße“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02/93 „Wohngebiet Ritterstraße“ umfasst das Gebiet zwischen Kossäthenweg, Am Bahnhof, Thomas-Münzer-Straße, Reiherbergstraße und Geiselbergstraße.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2

BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 27.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/93 „Wohngebiet Ritterstraße“ (Ortsteil Golm) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

5. Juli 2006 bis 19. Juli 2006

statt.



Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 27.06.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister